

## Anlage C: Ordnung für die Praxisphase - Grundlagen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese **Ordnung** regelt die Praxisphase - Grundlagen für den dualen Bachelorstudiengang Holztechnik der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde.
- (2) **Bestandteil** dieser Ordnung ist der Ausbildungsrahmenplan für die Praxisphase - Grundlagen.

### § 2 Ziel und Gestaltung

- (1) In beiden Vertiefungsrichtungen ist in den **ersten beiden Jahren** des dualen Studiums beim kooperierenden Unternehmen die Praxisphase - Grundlagen zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase - Grundlagen ist dafür vorgesehen, grundlegende **Kenntnisse** aus dem Holzingenieurwesen zu erlangen und diese auf betriebliche Probleme anzuwenden.
- (3) Der Inhalt und die Gestaltung der Praxisphase soll nach dem beigefügten **Ausbildungsrahmenplan** für die Praxisphase - Grundlagen erfolgen.

### § 3 Praktikumsstellen

- (1) Vom kooperierenden Unternehmen ist ein/e **Praktikumsbetreuer/in** mit in der Regel abgeschlossener Hochschulausbildung einzusetzen.
- (2) Das kooperierende Unternehmen muss aus der **Holzwirtschaft** stammen bzw. holzbe- und/oder holzverarbeitende Unternehmensteile aufweisen. Das Unternehmen muss zudem in der Lage sein, die Inhalte aus dem Ausbildungsrahmenplan für die Praxisphase - Grundlagen zu vermitteln.

### § 4 Dauer des Praktikums

- (1) Die Praxisphase - Grundlagen umfasst insgesamt einen Workload von **900 Stunden** und ist in den ersten vier Semestern des dualen Studiums durchzuführen.
- (2) Die tägliche **Arbeitszeit**, welche auf die Praxisphase - Grundlagen des dualen Studiums entfällt, ist individuell mit dem kooperierenden Unternehmen abzustimmen.

### § 5 Status des Studierenden/der Studierenden

- (1) Während der Ableistung der Praxisphase - Grundlagen bleiben die Studierenden **Mitglieder** der HNE Eberswalde mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen **Anordnungen** der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen. Die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht sind zu beachten.

### § 6 Verantwortung des Fachbereiches Holzingenieurwesen der HNE Eberswalde

- (1) Der/die **Praktikumsbeauftragte** für den dualen Bachelorstudiengang Holztechnik am Fachbereich Holzingenieurwesen koordiniert alle im Zusammenhang mit der Praxisphase - Grundlagen auftretenden organisatorischen Fragen, insbesondere der Abschluss der Kooperationsvereinbarung sowie die Kontrolle derer Einhaltung.
- (2) Der/die **Praktikumsbetreuer/in** aus dem Kollegium des Fachbereichs Holzingenieurwesen gewährleistet die fachlichen Betreuung in der Praxisphase - Grundlagen. Die Studierenden können eine/n Praktikumsbetreuer/in vorschlagen. Die Studierenden werden von dem/der Praktikumsbetreuer/in, in der Regel durch Einzelbetreuung, betreut. Der/die Praktikumsbetreuer/in ist zudem für die Bewertung der durch die Studenten eingereichten Berichte und die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Absolvierung der Praxisphase - Grundlagen verantwortlich.

## § 7 Anerkennung der Praxisphase - Grundlagen

- (1) Mit der Beendigung der Praxisphase – Grundlagen, spätestens jedoch 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Fachsemesters sind durch den Studenten/die Studentin:
  - ein wissenschaftlich verfasster **Praktikumsbericht** und
  - den **Gesellenbrief** bei Studenten der ausbildungsintegrierten Studienvariantebeim dem/der Praktikumsbeauftragten des Fachbereichs Holzingenieurwesen der HNEE einzureichen. Der/die Praktikumsbeauftragte macht die Abgabe aktenkundig und gibt der/dem Studierenden eine Empfangsbestätigung. Die **Bescheinigung der Praktikumsstelle** wird durch das kooperierende Unternehmen zugesandt.
- (2) Mit der **Bescheinigung der Praktikumsstelle** (siehe Anlage E: Bescheinigung - Praxisphasen), unter Angabe der wesentlichen thematischen Schwerpunkte des Praktikums, wird die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Absolvierung der Praxisphase – Grundlagen seitens der Praktikumsstelle sowie die Vorlage des Praktikumsberichtes dokumentiert.
- (3) Der **Praktikumsbericht**, bestehend aus einem maximal 20-seitigen Berichtsteil und einem chronologischen Tätigkeitsbericht, ist so zu verfassen, dass ersichtlich wird, ob die gemäß Ausbildungsrahmenplan für die Praxisphase - Grundlagen zu erlernenden Kompetenzen erfolgreich vermittelt wurden.
- (4) Zu **Form und Inhalt** der Berichte sind sinngemäß die Festlegungen der „Richtlinie für Abschlussarbeiten der Studiengänge im Fachbereich Holzingenieurwesen und für die mündliche Prüfung zur Abschlussarbeit“ der HNEE anzuwenden.
- (5) Mit dem **Gesellenbrief** erbringen Studenten des ausbildungsintegrierten Studiums den erforderlichen Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung nach § 5 Absatz (3) dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der oben genannten Dokumente nimmt der/die Praktikumsbetreuer/in in Abstimmung mit der Studiengangsleitung des Fachbereiches Holzingenieurwesen der HNEE die **Bewertung** der Berichte mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ vor und bescheinigt durch Unterschrift auf der Anlage E: Bescheinigung - Praxisphasen die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Anerkennung der Praxisphase.
- (7) Der/die Studierende übergibt eine Kopie der Anlage E: Bescheinigung - Praxisphasen dem Dekanatssekretariat. Das Original verbleibt beim Studierenden. Das **Dekanatssekretariat** leitet die Kopie an die Abteilung Studierendenservice weiter. Die Bescheinigung dient nach § 9 Absatz (2) dieser SPO als Bedingung zur Anmeldung für die Abschlussprüfung. Des Weiteren verbleibt der Praktikumsbericht im Archiv des Dekanats des Fachbereichs Holzingenieurwesen der HNEE.
- (8) Wurde das Praktikumsziel nicht erreicht, kann die ganze oder teilweise **Wiederholung** der Praxisphase - Grundlagen verlangt werden. In Ausnahmefällen kann der/die Praktikumsbetreuer/in stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung die Praxisphase - Grundlagen erfolgreich absolviert wurde. Ist die Praxisphase - Grundlagen nach einmaliger Wiederholung weiterhin nicht erfolgreich absolviert, gilt sie als endgültig nicht bestanden und ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem jeweiligen Studiengang somit nicht mehr möglich.
- (9) Nach erfolgreicher Ableistung der Praxisphase - Grundlagen werden die damit erreichten **30 ECTS-Leistungspunkte** mit der Leistungsbescheinigung über das Campusmanagement-System EMMA+ bescheinigt.

### Ausbildungsrahmenplan für die Praxisphase - Grundlagen

Die Studierenden des dualen Bachelorstudiengang Holztechnik (B. Eng.) werden in der Praxisphase – Grundlagen in den Betriebsablauf und in die Erzeugnisstruktur des kooperierenden Unternehmens eingeführt, erhalten Einblicke in die einzelnen Betriebsteile und deren Bedeutung für den Gesamtablauf der Fertigung und identifizieren Problemfelder in einzelnen Betriebsteilen und -abschnitten. Die Studierenden erhalten eine Querschnittsqualifikation in Bezug auf den Werkstoff Holz, die Fertigungstechnologie und die Holzwirtschaft. Die Studierenden:

- können angeben in welchen Bereichen Holz eine wichtige ökonomische und ökologische Funktion als Rohstoffquelle hat und verschiedene Möglichkeiten der Holzverwendung benennen,
- sie erkennen, dass Holz ein hochwertiger Rohstoff darstellt aus dem sich technisch anspruchsvolle und gesellschaftlich relevante Produkte für die Weiterverarbeitung und schon für den Konsumenten herstellen lassen,
- sie verfügen über grundlegende Kenntnisse in der Vollholzverarbeitung, der Schnittholzerzeugung und Sortierung, sowie über Holzwerkstofftypen und deren Herstellung und Eigenschaften und
- sie kennen zudem die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre insbesondere das Umfeld, die Ziele und den Aufbau des kooperierenden Unternehmens aus in- und externer Sicht.

In der Vertiefungsrichtung **Verfahrens- und Fertigungstechnik** sind zudem folgende Kompetenzen zu vermitteln:

- Kenntnisse über Holzbe- und –verarbeitungsmaschinen (Aufbau, Einsatz, technische Parameter),
- Kenntnisse der materialtechnischen Eigenschaften und der anwendungsspezifischen Auswahl von Holz und Holzwerkstoffen,
- die Kategorisierung und Benennung verschiedener Fertigungsverfahren,
- den planerisch fachgerechten Einsatz und die Beurteilung von Werkzeugmaschinen,
- Kenntnisse zum Rohholzeinschnitt und der Holzsortierung und –vermessung von Schnittholz,
- die Verfahrenstechnologien zur Weiterverarbeitung und Trocknung von Schnittholz,
- die Grundlagen der Furniertechnik,
- Kenntnisse zum Möbelbau (Möbeloberflächen und Möbelproduktion) und
- zum Innenausbau, zu Fenster und Türen.

In der Vertiefungsrichtung **Holzbau** sind zudem folgende Kompetenzen zu vermitteln:

- die Grundlagen des Holzbaus inklusive der Sicherheitsphilosophie und des Sicherheitskonzeptes nach geltender Holzbaunormung (Eurocode 5) zur sicheren Anwendung der normativen Regelungen für Berechnung und Konstruktion im Holzbau,
- Kenntnisse der holzbautechnischen Eigenschaften und der anwendungsspezifischen Auswahl von Holz und Holzwerkstoffen,
- Kenntnisse über Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen,
- das eigenständige Lösen von Entwurfsaufgaben einfacher Traggliedern bis zu Bauelementen,
- das Entwerfen und Bemessen von Verbindungen inklusive Verbindungsmittelauswahl,
- die Grundlagen zur Bewertung der Tragfähigkeit historischer Holzbauverbindungen
- das Erstellung geeigneter wirtschaftlicher Konstruktionslösungen für zug-, druck- und biegebeanspruchte Holzbauteile (ein- und mehrteiligen Stäbe, Kopfbandträger, unterspannte Träger, Verbundbauteile) und
- die Grundlagen des baulichen Holzschutzes.